

# Checkliste für einen Netzverbundvertrag

nach der Richtlinie über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit komplexem psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf (KSVPsych-RL)

## Vorbemerkung:

Diese Checkliste dient der Erstellung eines Netzverbundvertrages. Die Anforderungen an einen Netzverbundvertrag sind in § 6 der KSVPsych-RL geregelt.

Die Abrechnung von Leistungen ist ausschließlich auf Basis eines gültigen Vertrages sowie der entsprechenden Kooperationsverträge mit einem Krankenhaus und weiteren Leistungserbringern und nach Erteilung einer Genehmigung durch die KV Nordrhein möglich!

## Mindestinhalte schriftlicher Netzverbundvertrag:

Inhalt	Beschreibung	Check ✓
Benennung der Netzverbundmitglieder einschließlich der erforderlichen Qualifikationen (§ 2 Abs. 2 KSVPsych-RL)	Zugelassene Ärzte oder MVZ	
	Sie selbst sind 1) Fachärztinnen und Fachärzte für a) Psychiatrie und Psychotherapie, b) Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, c) Nervenheilkunde oder Neurologie und Psychiatrie, 2) ärztliche und psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie 3) Fachärztinnen und Fachärzte für Neurologie oder halten eine entsprechende Qualifikation über Anstellungsgenehmigungen bereit.	<input type="checkbox"/>
Mindestgröße Netzverbund...	Mindestens 10 Fachärztinnen und Fachärzte / Psychotherapeuten und Psychotherapeuten, davon:	<input type="checkbox"/>
	1) Mind. 4 Fachärztinnen und Fachärzte für a) Psychiatrie und Psychotherapie oder b) Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder c) Nervenheilkunde oder Neurologie und Psychiatrie,	<input type="checkbox"/>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Elektronische Kommunikation unter Beachtung der IT-Sicherheit und Datenschutz</li> <li>• Krisenbetreuung</li> <li>• Regelung zur Terminfindung</li> <li>• Patientenorientierte Fallbesprechungen</li> <li>• QM-Verfahren und regelmäßige Fortbildungen</li> <li>• Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung bis zur Wiedererfüllung der Mindestvoraussetzungen (§ 3 Abs. 10 KSVPsych-RL)</li> </ul>	
--	--	--

### Weitere Mindeststrukturanforderungen an den Netzverbund:

Inhalt	Beschreibung	Check ✓
Mitteilung über Erreichbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• An KV Nordrhein</li> <li>• An zuständige Landeskrankengesellschaft</li> </ul>	<input type="checkbox"/>
Kooperation mit einem nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhaus mit psychiatrischen oder psychosomatischen Einrichtungen für Erwachsene	1) Mindestens ein Kooperationsvertrag mit einem zugelassenen Krankenhaus der psychiatrischen Pflichtversorgung in der Region	<input type="checkbox"/>
	2) Kooperation mit einem Krankenhaus mit psychosomatischer Kompetenz	<input type="checkbox"/>
	3) Bei Behandlung von Patienten mit Erkrankung durch psychotrope Substanzen muss ein kooperierendes Krankenhaus eine qualifizierte Entzugsbehandlung Abhängigkeitskranker bei Erwachsenen durchführen können (§ 3 Abs. 8 KSVPsych-RL)	<input type="checkbox"/>
Kooperation mit weiteren Leistungserbringern	<p>Mindestens einer Leistungserbringerin oder ein Leistungserbringer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) für Ergotherapie mit einer Zulassung nach § 124 SGB V oder</li> <li>b) der Soziotherapie gemäß § 132b SGB V oder</li> <li>c) für die Erbringung von psychiatrischer häuslicher Krankenpflege (Vertrag gemäß § 132a Absatz 4 SGB V)</li> </ol> <p>Optionale, nicht verpflichtende Benennung: Einbezug zusätzlicher Leistungserbringer nach § 3 Abs. 4 KSVPsych-RL</p>	<input type="checkbox"/>